



Maximilianstraße 2  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512 / 57 37 57  
Email: fraktion@aab-ak.at

## **Antrag**

**an die 179. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 13. November 2020**

### **Schwangere Arbeitnehmerinnen müssen, u.a. aufgrund der Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2, in vorzeitigem Mutterschutz gehen können**

Mit der Dauer der Corona-Krise und den Maßnahmen, die eine Ausbreitung eindämmen sollen, steigt auch die Verunsicherung bei vielen schwangeren Beschäftigten. Seit Beginn der Corona-Krise haben viele schwangere Arbeitnehmerinnen Angst, sich anzustecken und damit die Gesundheit ihres Kindes zu gefährden.

Derzeit haben Arbeitgeber für schwangere Arbeitnehmerinnen lediglich „erhöhte Schutzmaßnahmen“ zu treffen, um sie vor einer Ansteckung zu schützen. Ausschlaggebend ist in diesen Fällen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz, welche aufgrund der unterschiedlichsten Gegebenheiten verschieden ausfallen kann. Sohin ist nicht pauschal festgelegt, welche (zusätzlichen) Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um schwangere Arbeitnehmerinnen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen. Eine Rechtsgrundlage für eine Freistellung, unter Bezug des vorzeitigen Wochengelds, ausschließlich auf Grund von SARS-CoV-2, besteht derzeit leider nicht.

Laut dem Arbeitsinspektorat (vom 07.10.2020) gibt es keinen Hinweis, dass eine SARS-CoV-2-Infektion bei Schwangeren schwerer verläuft als bei Nicht-Schwangeren. Diesem widersprechen neuere Daten. So kommt z.B. das amerikanische Center für Disease Control und Prevention (CDC) zum Schluss, dass im letzten Drittel der Schwangerschaft, vor allem bei Übergewicht, Bluthochdruck und einem Alter über 35 Jahre, ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht und die Gefahr einer Frühgeburt erhöht ist. Nach der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) gehört eine schwangere Frau zur Risikogruppe und muss auch am Arbeitsplatz vor einer Infektion geschützt werden.

Besonders im Gesundheitsbereich ist dieser Schutz, im stationären Bereich – selbst beim Dispensieren der Medikamente oder Vorbereiten von Infusionen bzw. beim

Arbeiten in der Leitstelle – kaum möglich, weil in jedem Fall ein unmittelbarer Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen, welche zuvor bei einem Patienten oder Heimbewohner waren, stattfindet und Abstände selten eingehalten werden können.

Grundsätzlich kann wohl nicht von der Hand gewiesen werden, dass das Risiko einer Ansteckung/Infektion, mit den damit verbundenen Folgen und Risiken, bei jedem Kontakt mit anderen Menschen in allen Berufssparten (!) steigt. Eine Weiterbeschäftigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen ist demnach mit einer besonderen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mutter und Kind verbunden und sollen schwangere Arbeitnehmerinnen daher die Möglichkeit des vorzeitigen Mutterschutzes und damit einhergehend einen Anspruch auf Wochengeld gem. § 162 ASVG haben.

**Die 179. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach ab sofort eine Freistellung schwangerer Arbeitnehmerinnen, besonders im Gesundheitsbereich, unter Bezug des vorzeitigen Wochengelds gem. § 162 ASVG, aufgrund von SARS-CoV-2, möglich ist. Diese Freistellungsmöglichkeit muss so ausgestaltet werden, dass auch im Falle zukünftiger Epidemien/Pandemien rasch reagiert werden kann und schwangere Arbeitnehmerinnen keinem unnötigen Risiko ausgesetzt werden.**

